

Politische Geschehen

»Jana Andolan II«

Abläufe und Auswirkungen der Volksbewegung im April 2006 / von Karl-Heinz Krämer

Die Volksbewegung (Jana Andolan) von 1990 bewirkte innerhalb weniger Wochen das Ende des königlichen Panchayat-Systems und die Einführung eines demokratischen parlamentarischen Systems mit einer konstitutionellen Monarchie. Viele Menschen in Nepal, aber auch Nepalinteressenten weltweit, hatten geglaubt, daß sich die Demokratie-Befürworter nach rund 40 Jahren endlich gegen die autoritären Machtbestrebungen der Monarchie durchgesetzt hatten. Nur wenige erkannten, daß damals kein wirklich revolutionärer Wandel erfolgte, sondern vielmehr erneut ein Kompromiß mit den konservativen gesellschaftlichen Kräften eingegangen wurde, deren Aushängeschild die Shah-Monarchie ist. Die heutige Krise hat ihre Hauptursachen nämlich in der Zeit weit vor 1990; ihre Wurzeln gehen großenteils gar auf die Anfangsjahrzehnte des modernen nepalischen Staates zurück, auf die Art, wie die Shah-Monarchie das Land geeinigt und strukturiert hat. Nach 1950 zeichnete die Monarchie dafür verantwortlich, daß keine allmähliche Demokratisierung und Liberalisierung von Staat, Gesellschaft und Wirt-

schaft erfolgen konnte. Ähnliche Kompromisse wie der von 1990 waren bereits in den Jahren 1951, 1958/9 und 1979 geschlossen und von der Monarchie rücksichtslos ausgenutzt worden, um ihre eigenen absolutistischen Interessen durchzusetzen.

Zu den grundlegenden Fehlern, die 1990 begangenen wurden, gehörte beispielsweise die Nichtbeteiligung von Vertretern ethnischer Gruppen, der Dalits, der Tarai-Bevölkerung und der Frauen im allgemeinen sowie der zahlreichen linken parteipolitischen Gruppierungen an der Ausarbeitung der Verfassung. Dies führte zu zahlreichen konstitutionellen Mängeln, beispielsweise – unrichtige Aussage der Präambel, die Verfassung sei unter der größtmöglichen Beteiligung der nepalischen Bevölkerung erstellt worden

– Festhalten am Hindu-Staat und Nichtanerkennung, daß Nepal ein multireligiöser und multikultureller Staat ist (Artikel 4)

– Fortgesetzte Diskriminierung der Frauen sowohl in der Verfassung und in zahlreichen nachgeordneten Ge-



Demonstranten der Volksbewegung am 2. Tag des Aufstandes



Soldaten tragen einen verletzten Demonstranten